

BGer 8C 484/2022 vom 23. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_484_2022

FR: TF 8C 484/2022 du 23 septembre 2022

IT: TF 8C 484/2022 del 23 settembre 2022

Regeste

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
23.09.2022 8C 484/2022 (8C_484/2022) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 23.09.2022 8C 484/2022 (8C_484/2022) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 23.09.2022 8C 484/2022 (8C_484/2022)

Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Arbeitslosenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_484/2022 Urteil
vom 23. September 2022 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Wirthlin,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich, Abteilung
Arbeitslosenversicherung, Stampfenbachstrasse 32, 8001 Zürich, Beschwerdegegner.
Gegenstand Arbeitslosenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das
Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli 2022
(AL.2021.00203). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 22. August 2022 (Poststempel)
gegen das gemäss postamtlicher Bescheinigung der Einzelfirma A. _____ am 9. August
2022 ausgehängte Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 7. Juli
2022, in die Mitteilung des Bundesgerichts vom 24. August 2022 an die A. _____, worin
auf die gesetzlichen Formerfordernisse von Beschwerden hinsichtlich Begehren und
Begründung sowie auf die nur innert der Rechtsmittelfrist noch bestehende
Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in Erwägung, dass innert der nach Art.
100 Abs. 1 BGG 30-tägigen, gemäss Art. 44 bis 48 BGG am 14. September 2022
abgelaufenen Rechtsmittelfrist keine weitere Eingabe erfolgt ist, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt
worden sind; eine rein appellatorische Kritik genügt nicht (BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57
E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1; 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4), dass auch von
Beschwerde führenden Laien erwartet werden darf, auf die vorinstanzliche Begründung
konkret einzugehen, dass die Vorinstanz dargelegt hat, weshalb der von der
Beschwerdeführerin angebehrte Erlass der mit Verfügung der Arbeitslosenkasse vom 21.
Dezember 2020 rechtskräftig festgelegten Rückerstattungsschuld von Fr. 10'938.65
ausgeschlossen ist, dass sie in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen und in
Würdigung der Akten näher dargelegt hat, inwiefern das den ungerechtfertigten

Leistungsbezug in der Höhe von Fr. 10'938.65 zeitigende Verhalten der Beschwerdeführerin als grobfahrlässig und damit den geforderten Erlass verunmöglichend zu bewerten ist, dass die Beschwerdeführerin allein das bereits vor Vorinstanz Vorgetragene wiederholt, ohne dabei über eine letztinstanzlich unzulässige appellatorische Kritik hinauszugehen; inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen offensichtlich unrichtig im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG, das heisst willkürlich (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1 f.; 140 III 115 E. 2; je mit Hinweisen), und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, wird nicht dargelegt, dass dieser Mangel offensichtlich ist, dass daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden kann, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Unia Arbeitslosenkasse schriftlich mitgeteilt. Luzern, 23. September 2022
Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident: Wirthlin
Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.